

81

Baulinienplan Nr. 31  
=====

für das Teilbaugebiet zwischen der Uhlandstraße und der Allersberger Straße in Roth bei Nürnberg, die Grundstücke Fl.Nr. 1061, 1061 1/2, 1061 1/3, 1062 1/4, 1062 1/16, 1/17, 1/34, 1/35, 1/38, 1/39, 1/46, 1/47, 1/49, 1/50, 1080 der Gemarkung Roth betreffend.

Für das obengenannte Baugebiet wurde die Stadt Roth veranlaßt, einen Baulinienplan zu erstellen, damit die in diesem Gebiet vorgesehene und gewünschte Bebauung rechtlich in einwandfreier Weise festgelegt und gesichert werden kann.

B e s c h l u ß :

Der Stadtrat Roth bzw. <sup>2</sup> der Bauausschuß beschließt und beantragt zum Baulinienplan Nr. 31 vom 11.10.1957 die Festsetzung von Baubeschränkungs Vorschriften gemäß §§ 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung.

1.

Für alle Grundstücke im Bereich des Baulinienplanes Nr. 31 vom 11.10.1957 gilt die offene Bauweise. Es ist daher

- a) im Bereich der Hauptgebäude ein Grenzabstand von beiderseitig 3,50 m einzuhalten
- b) im Bereich der Nebengebäude ein Grenzabstand von jeweils 1,75 m vorgesehen, sofern nach dem Baulinienplan die Grenzgebäude nicht auf die Nachbargrenze gestellt werden.

2.

Die Grundstücke dürfen nur zu höchstens einem Drittel ihrer Fläche bebaut werden. Im übrigen hat sich die Bebauung nach den Eintragungen im Baulinienplan zu richten. Es sind Doppelhäuser und Einzelhäuser vorgesehen. Die Errichtung von Wochenendhäusern wird nicht gestattet. Die Nebengebäude sind entsprechend den Eintragungen im Baulinienplan zu erstellen.

3.

Die Zahl der Wohnschichten bemißt sich nach der Eintragung im Baulinienplan. Sie beträgt demnach 1 1/2 Wohnschichten, d.h., Erdgeschoß und höchstens ausgebautes Dachgeschoß und 2 Wohnschichten.

9)  
4.

a) Bauform:

Als Grundriß für die Wohngebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Dachneigung muß bei eingeschossigen Gebäuden 47 bis 53° betragen. Das Dach ist als Satteldach mit Firstrichtung, gleichlaufend zur Längsseite des Hauses, auszubilden. Bei zweigeschossigen Gebäuden sind flachgeneigte Satteldächer oder Walmdächer zulässig.

b) Einfriedungen:

Die Einfriedungen an den Straßen dürfen im gesamten Bebauungsgebiet 1,20 m nicht überschreiten. An den Straßen sind Holzzäune (senkrechte Latten oder Palisaden) zu verwenden, welche vor den Zaunsäulen durchgehend verlaufen müssen und nur bei Eingängen und Einfahrten unterbrochen werden dürfen. Zwischen den Nachbargrenzen sind Drahtgeflechtzäune zulässig. Stacheldraht darf für Einzäunungen nicht verwendet werden.

5.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur in besonders gelagerten Fällen mit Zustimmung des Stadtrates Roth vom Landratsamt Schwabach gewährt werden, wenn dadurch weder öffentliche Interessen noch Rechte oder erhebliche Interessen Dritter beeinträchtigt werden.

Stadt Roth b/Nbg., den 18. Okt. 1957



1. Bürgermeister  
S/H